



**Geschäftsordnung
der
Bürgerschützengesellschaft
Lautenthal von 1590 e.V.**

Geschäftsordnung der Bürgerschützengesellschaft Lautenthal von 1590 e.V.

Auf der Grundlage der Satzung vom 09. April 1994 hat die Bürgerschützengesellschaft in der Sommerversammlung, am 02. Juli 1994, eine Geschäftsordnung beschlossen.

Änderungen der Geschäftsordnung, die nur von einer Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, müssen im Einklang zur Satzung stehen.

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen 14 Tage vor der Versammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingereicht werden. Eilanträge, die keine Satzungsänderung beinhalten, können während der Versammlung eingebracht werden; über die Zulassung entscheidet die Versammlung mit 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Änderungen der Geschäftsordnung müssen bis zur folgenden Jahreshauptversammlung in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Rolf Huschbeck, Schützensvogl

Prolog

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Geschäftsordnung männliche, weibliche und diverse Schreibformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

1. Rechtsgrundlagen

(Zusatz zum § 4, Rechtsgrundlagen, der Satzung)

Beschlüsse der Versammlungen, die eine inhaltliche Änderung der Geschäftsordnung zur Folge haben, müssen zur folgenden Jahreshauptversammlung in die Geschäftsordnung aufgenommen sein. Die jeweils neueste Fassung der Geschäftsordnung ist verbindlich. Jede Neufassung der Geschäftsordnung ist mit Datum und Nr. der Ausgabe zu kennzeichnen. Im Schießhaus sind 2 Geschäftsordnungen sichtbar auszuhängen.

2. Mitgliedschaft

(Zusatz zum § 5, Mitgliedschaft, der Satzung)

Ordentliches Mitglied der Bürgerschützengesellschaft kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, und unbestraft ist. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und beim Schützenvogt oder einem Vorstandsmitglied einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Abstimmungsergebnis wird dem Antragsteller mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt im Monat der Aufnahme. Die Anwartschaft auf Schießauszeichnungen haben nur Mitglieder der Bürgerschützengesellschaft. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre werden durch Antragstellung aufgenommen, vorausgesetzt, die schriftliche Einverständniserklärung mindestens eines Sorgeberechtigten.

Die Aufnahmegebühr für den Einzelnen beträgt 10,- € für Ehepaare 16,- €. Jugendliche zahlen keine Aufnahmegebühr.

3. Beiträge

(Zusatz zum § 6, Beiträge, der Satzung)

Der Jahresbeitrag wird am 1. April eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen. Andere Zahlungsweisen können mit dem Schatzmeister in Absprache vereinbart werden.

4. Ehrenmitglieder

(Zusatz zum § 7, Ehrenmitglieder, der Satzung)

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, werden Ehrenmitglieder.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

(Zusatz zum § 9, Erlöschen der Mitgliedschaft, der Satzung)

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und an den Schützenvogt oder einem Vorstandsmitglied gerichtet sein. Die Kündigung der Mitgliedschaft aus der Bürgerschützengesellschaft Lautenthal hat bis zum 1. November eines Jahres zu erfolgen, damit der Austritt aus der Bürgerschützengesellschaft ab dem Folgejahr wirksam wird. Eine mündlich zum Ausdruck gebrachte Austrittserklärung muss vom Schützenvogt oder 1. Siebner. Aktenkundig gemacht und durch ein Mitglied der Bürgerschützengesellschaft bestätigt werden. Über Kündigungen außerhalb dieses Zeitraumes entscheidet der Vorstand. Zahlungsrückstände sind zu begleichen.

Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes müssen schriftlich gestellt und begründet sein. Die Beweispflicht liegt beim Antragsteller. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekannt werden der Gründe zu stellen. Begründete Verdachtsmomente, die 24 Monate und länger zurückliegen, werden nicht mehr verfolgt, es sei, dass ein ordentliches Gericht ein Urteil über den begründeten Verdacht fällt. Dann sind Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes bis zu vier Wochen nach einer rechtskräftigen Verurteilung möglich. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Schützenvogt oder 1. Siebner zu stellen. Das Recht hierzu hat jedes Mitglied. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Versammlung mit 3/4 der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder.

Antragsteller und Antragsgegner müssen an der Versammlung, die über den Ausschluss entscheiden soll, teilnehmen. Beiden steht jeweils eine Person als Rechtsbeistand zu.

Sind Antragsteller oder Antragsgegner zur festgelegten Versammlung nicht erschienen, wird bis zur nächsten Versammlung der Antrag auf Ausschluss zurückgestellt. Erscheint zur nächsten Versammlung, wo erneut über den Antrag auf Ausschluss entschieden werden soll, der Antragsteller nicht, wird der Antrag niedergelegt und erlischt. Erscheint der Antragsgegner nicht, wird der Antrag auf Ausschluss der Versammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Das Ergebnis der Versammlung ist dem Antragsgegner, sofern er nicht an der Versammlung teilnimmt, schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss der Versammlung auf Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht zu, den Ältestenrat anzurufen. Das Begehren auf Anrufung des Ältestenrates ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Schützenvogt oder 1. Siebner zu richten.

Weiterhin erfolgt Ausschluss, wenn nach Ablauf eines Kalenderjahres trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung der Beitrag im ersten Viertel Jahr nach Beendigung des Kalenderjahres nicht nachentrichtet wurde.

6. Rechte der Mitglieder

(Zusatz zum § 10, Rechte der Mitglieder, der Satzung)

Die Ausübung des Stimmrechts in den Versammlungen steht jedem ordentlichen Mitglied zu. Das Stimmrecht erlischt nach schriftlicher Austrittserklärung bzw. nach aktenkundigem Vermerk durch den Schützenvogt oder 1. Siebner. Auf der Austrittserklärung ist ein Eingangsvermerk festzuhalten, vgl. **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**.

Läuft gegen ein Mitglied ein Antrag auf Ausschluss aus der Bürgerschützengesellschaft, ruht die Ausübung des Stimmrechts nicht.

Das Stimmrecht erlischt erst dann, wenn nach Ausschöpfen aller Instanzen der Ausschluss aus dem Verein nicht widerrufen wurde. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitgliedes zu stellen.

7. Organe des Vereins

(Zusatz zum § 12, Organe des Vereins, der Satzung)

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, den Ältestenrat anzurufen. Anträge hierzu sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Annahme des Antrages entscheidet die nächste Versammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ältestenrat besteht aus 7 stimmberechtigten und wählbaren Mitgliedern. Sie werden bei Bedarf von der Versammlung berufen. Vorgeschlagene Mitglieder, die für den anstehenden Fall als befangen gelten, befangen nach geltendem Recht, dürfen nicht berufen werden. Der Ältestenrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Protokollführer. Der Ältestenrat hat spätestens 14 Tage nach seiner Konstituierung die Arbeit aufzunehmen. Der Schützenvogt hat alle mit dem Fall zusammenhängende UNTERLAGEN ausnahmslos dem Vorsitzenden des Ältestenrats auszuhändigen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind vertraulich. Der Ältestenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind verbindlich.

8. Mitgliederversammlungen.

(Zusatz zum § 13, Versammlungen, der Satzung)

Die Jahreshauptversammlung findet im Schießhaus oder an einem sonstigen Ort statt.

Versammlungen finden in Zivil im Schießhaus statt, ausgenommen hiervon sind

Jahreshauptversammlungen. Diese finden in Schützenkleidung statt. Wer sich an die Gepflogenheiten nicht hält, (Schützenkleidung) wird in die Pflicht genommen. Das Strafmaß legt der Schützenvogt oder sein Vertreter fest, es ist der Schützenkasse zuzuführen.

Die Jahreshauptversammlung ist online durchzuführen, wenn eine räumliche Zusammenkunft nicht möglich (*zwingend erforderlich*) ist. Die Schützengesellschaft stellt durch angemessene Maßnahmen des Zugangs sicher, dass allein die Vereinsmitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Zu dem sog. Chatroom, in dem eine solche Versammlung stattfinden soll, dürfen nur die berechtigten Mitglieder des Vereins Zugang haben; der Zugriff vereinsfremder Personen muss ausgeschlossen sein. Mitglieder bekommen eine geschützte Legitimation kurz vor der Versammlung per E-Mail (gesondertes Zugangswort).

Damit können sie an der Jahreshauptversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

Beschluss ohne Versammlung

- Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein **Beschluss ohne Versammlung** der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt werden, und bis zu dem von der Gesellschaft gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (= § 126b BGB) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Briefwahl ohne Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Jahreshauptversammlung schriftlich abzugeben. *Voraussetzungen beachten!*

- **Voraussetzung:** Information aller Mitglieder zum Verfahren. Beschlussvorschläge dabei mitübersendet werden.
Frist zur Rücksendung der „Wahlscheine“ nach 2 Wochen. Rücksendung in Textform (§126 b BGB) möglich = lesbare Erklärung“ (z.B. Brief, E-Mail, Fax, PDF, WhatsApp, SMS)
- **Umlaufverfahren** bei Rücklauf von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder zustande kommt. Auszählen der Stimmen – Mehrheit nach Satzung!

9. Aufgabenverteilung im Vorstand.

(Zusatz zum § 14 Der Vorstand, der Satzung)

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Mitglieder des Gesamtvorstandes kommissarische Mitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtsdauer erfolgen muss.

9.1 *Der Schützenvogt und 1. Siebner*

Der Schützenvogt und 1. Siebner, zugleich 1. Stellvertreter des Schützenvogtes. Der Schützenvogt wird auf 5 Jahre gewählt, der 1. Siebner auf 4 Jahre. Wiederwahl ist für beide Funktionen möglich.

Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung:

- Versammlungen einberufen und durchführen
- Veranstaltungen planen und vorbereiten
- Schützenfest planen, vorbereiten und durchführen
- Betreuungsmaßnahmen veranlassen
- Unterhaltungsmaßnahmen am Grundstück, Gebäude und Inventar einleiten
- Ehrungen einleiten
- Überwachung des Wirtschaftsbetriebes
- Überwachung der Sicherheitsbestimmungen im Bereich des Schießbetriebes

9.2 *Der 2. Siebner*

Der 2. Siebner, Schatzmeister und 2. Stellvertreter des Schützenvogtes, wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er übernimmt und bearbeitet, schriftlich mit Belegwechsel, alle finanziellen Ein- und Ausgänge, die mit dem Geschäftsbetrieb der Bürgerschützengesellschaft unmittelbar im Zusammenhang stehen sowie alle mit dem Finanzamt zusammenhängende Angelegenheiten im Bereich Umsatz-, Gewerbe-, Körperschafts-, und Lohn/Kirchensteuer. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Beendigung des Kalenderjahres ist ein schriftlicher Jahresabschluss in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die sachliche Prüfung wird durch die Kassenprüfer vorgenommen. Der Schatzmeister trifft hierzu selbständig die Terminabsprache mit den Kassenprüfern.

Journal, Belege, Gewinn- und Verlustrechnung, Steuermeldungen und Bankbelege sind nach der gesetzlichen Aufbewahrungszeit abzulegen.

9.3 *Der Schriftführer*

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr der Bürgerschützengesellschaft. In Versammlungen führt er das Protokoll und zeichnet dieses mit dem Schützenvogt ab. Das Versammlungsprotokoll muss der folgenden Versammlung zur Kenntnis gebracht und bestätigt werden. Protokolle sind wörtlich zu verlesen und zu archivieren. Berechtigte Einwände gegen das Protokoll sind im Protokoll aufzunehmen und der nächsten Versammlung vorzulesen. Er wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

9.4 *Der Fähnrich*

Der Fähnrich hat die Aufgabe, den Mitgliedern bei Aufmärschen, Festzügen Beerdigungen usw. die Fahne voran zu tragen. Er ist für die Aufbewahrung, Pflege und Wartung und den dazugehörigen Utensilien verantwortlich. Im Bedarfsfall unterstützt er die Siebner. Er wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es ist ein Stellvertreter für den Fähnrich zu wählen.

9.5 Der Jugendwart

Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder. Zu seinem Aufgabenbereich gehören:

- Beaufsichtigung der Übungsschießen
- Unterweisung und Handhabung an den Waffen
- Belehrung im Umgang mit Waffen und Munition
- Verhalten auf dem Schießstand
- Organisation und Durchführung von Vergleichsschießen
- Andere Vorhaben wie Wandern, Schwimmen, Gemeinschaftsaktionen

Vorhaben des Jugendwartes sind mit dem erweiterten Vorstand abzustimmen. Der Jugendwart vertritt die Interessen seines Bereiches gegenüber dem Oberharzer Schützenbund und der Stadt Langelsheim im Sinne des erweiterten Vorstandes. Er wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

9.6 Der Junggesellenschützenvogt

Der Junggesellenschützenvogt wird von den Junggesellen auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand der Bürgerschützengesellschaft nimmt die Wahl zur Kenntnis. Bei Vorhaben besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Schützenvogt oder 1. Siebner. Der Junggesellenschützenvogt führt die Vorhaben der Junggesellen nicht im Auftrag der Bürgerschützengesellschaft durch, es sei, dass der erweiterte Vorstand bei einer Vorstandssitzung hierzu seine Zustimmung gegeben hat. Der Junggesellenschützenvogt gehört dem erweiterten Vorstand an und hat nach vollendetem 18. Lebensjahr Stimmrecht im erweiterten Vorstand. Bei Schießen der Junggesellen mit LG darf die Leitung auf dem Stand von einem Sachkundigen stimmberechtigten Mitglied ausgeführt werden. Das Schießen ist ausschließlich vom Schießwart anzusetzen. Die letzte Entscheidung auf dem Stand liegt beim Schießwart oder Schützenvogt. Bei KK Schießen ist Voraussetzung dass die Aufsicht eine Waffensachkunde hat.

9.7 Die Damenleiterin

Die Damenleiterin vertritt die Interessen der Schützenschwestern im erweiterten Vorstand. Sie wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören:

- Schießen mit anderen Damenabteilungen organisieren
- Mitspracherecht bei der Planung von Vereinsausflügen-
- Kindernachmittage vorbereiten und durchführen
- Unterstützung bei Festlichkeiten

Die Unterstützung durch Schützenschwestern wird vorausgesetzt. Aktivitäten sind mit dem erweiterten Vorstand abzustimmen. Die Damenleiterin vertritt die Interessen ihres Bereiches gegenüber dem Oberharzer Schützenbund sowie der Stadt Langelsheim im Sinne des erweiterten Vorstandes.

9.8 Schießwart

Der Schießwart wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist verantwortlich für Planung, Vorbereitung und Durchführung aller schießsportlichen und traditionellen Schießveranstaltungen. Bei Veranstaltungen der Damen, Jugendlichen und Junggesellen steht den jeweils Verantwortlichen - Damenleiterin, Jugendwart und Junggesellenschützenvogt ein Mitsprache- und Mitwirkungsrecht zu
Weitere Aufgaben:

- Aufstellen eines Schießplanes mit Schreiber und Aufsicht
- Belehrung der Aufsichten und Schreiber vor Beginn des Schießjahres
- Verwaltung und Erhaltung der Sportwaffen und der gesamten Zusatzausstattung für den Schießbetrieb z.B. Teilermaschine, Schießjacke, Schießhandschuhe, Blenden, Werkzeug
- Vorgeschriebene Reinigung des KK-Standes mit schriftlichem Nachweis sicherstellen

- Vollzähligkeit der Sportwaffen nach Fabrikat Nummer sowie der KK-Munition am Ende des Kalenderjahres.
Diese Meldung ist im Protokoll der Jahreshauptversammlung aufzunehmen
- Aufstellen und Meldung der Schießmannschaften zu dem Kreismeisterschaften
- Führt die Liste der vom DSB und NSSV zu erringenden Leistungsnadeln

- Führt die Liste über die zu erringende Schießschnur mit Eicheln/Bänder
- Weitergabe der Ergebnisse von schießsportlichen Veranstaltungen
- Ist Zuständig für Beschaffung von Munition, Schießscheiben, Ehrenpreisen und sonstigen Auszeichnungen sowie für die Gravuren
- Sorgt für Pflege und Wartung der Waffen
- Setzt Pflege- und Wartungsarbeiten für die Schießanlagen an.
- Erstellt einen Bericht für die Jahreshauptversammlung.
- Schießsportliche Veranstaltungen sind Vereins-, Kreis, Landes- und Deutsche Meisterschaft, Liga-Schießen Rundenfernwettkämpfe und Vergleichsschießen.

9.9 Die Schießkommission.

Der Schießwart wird durch eine Schießkommission unterstützt. Die Schießkommission besteht aus 4 Mitgliedern, welche dem erweiterten Vorstand angehört. Sie wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

9.10 Wahl zum Vorstand/erweiterten Vorstand.

Die Wahl zum Vorstand/erweiterten Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Versammlung. Wird geheime Abstimmung verlangt, muss das mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sind mehr als ein Mitglied im Vorstand/erweiterten Vorstand zu wählen, sind die Wahlen in der Reihenfolge von oben nach unten, Schützenvogt – Schießkommission, durchzuführen, d.h. der Schützenvogt ist als erster zu wählen. Für die Reihenfolge vgl. § 14 der Satzung.

Sollte auf Grund besonderer Umstände nach der angegebenen Amtszeit keine Wahl möglich sein, so verbleibt die Person des Vorstands bis zur Neuwahl im Amt.

9.11 Kassenprüfer

Die Aufgaben der Kassenprüfer:

- Prüfung der Ein- und Ausgaben (Schatzmeister)
- Prüfung des Waffenbestandes (Schießwart)
- Prüfung des Bestandes der KK-Munition (Schießwart)

Das Ergebnis ist Bestandteil des Kassenberichts zur Jahreshauptversammlung.

Sollte auf Grund besonderer Umstände nach der angegebenen Amtszeit keine Wahl möglich sein, so verbleibt die Person bis zur Neuwahl im Amt.

9.12

Muss der Vorstand aber, auf Grund besonderer Umstände (bei behördliche Anordnungen, ec.), unaufschiebbare Beschlüsse fassen, kann dies auch außerhalb von Versammlungen zum Beispiel schriftlich, per E-Mail oder Telefonkonferenz geschehen.

Diese Vorstandsbeschlüsse außerhalb einer Versammlung (Vorstandssitzung, Jahreshauptversammlung) nur gültig, wenn alle Beteiligten den gefassten Beschlüssen schriftlich zugestimmt haben (§§ 32 Abs. 1, 28 BGB).

Alternativen zur schriftlichen Zustimmung sind beispielsweise Beschlussfassungen, die per Telefon oder per E-Mail zustande kommen. Diese Beschlüsse müssen, nach den besonderen Umständen, durch die Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

10. Schießbetrieb

Nachstehend aufgeführte Schießen und deren Bedingungen.

- 10.1.1 Traditionsschießen
 - Pflichtschießen
 - Doppelschießen
 - Konkurrenzschießen
- 10.1.2 - Junggesellenschießen
- 10.1.3 - Die beste 10 , innerhalb eines Jahres, zur Weihnachtsfeier prämiieren.
- 10.2. Schützenfest
- 10.3. Vereinsmeisterschaften
- 10.4. Schießen auf Leistungsnadeln
- 10.5. Übungsschießen
- 10.6. Aufsicht und Schreiber.
- 10.7. Kreisliga / Bezirksliga

Grundsatz ohne Ausnahme:

Wird auf dem Stand geschossen, muss sich die Aufsicht, ggf. auch der Schreiber, vor Ort im Stand aufhalten. Zur Erledigung menschlicher Bedürfnisse ist das Schießen zu unterbrechen, oder die Aufsicht bittet einen sachkundigen Schützen/in um Vertretung.

Kindern unter 12 Jahren darf das Schießen mit Schusswaffen, sofern keine behördliche Sondergenehmigung vorliegt, nicht gestattet werden Die Sondergenehmigung wird vom Landkreis erteilt.

Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, ist das Schießen mit Luftdruck- Federdruck- und CO 2 Waffen gestattet, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben aber noch nicht 16 Jahre alt sind, ist auch das Schießen mit sonstigen Waffen gestattet, wenn der Sorgeberechtigte sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Jugendlichen unter 14 Jahren ist bei angesetzten Pflicht-oder Konkurrenzschießen KK die Möglichkeit zu geben, die angesetzten KK-Schießen zu den gleichen Bedingungen auf dem LG-Stand mit dem Luftgewehr zu schießen.

Für die Bürgerschützengesellschaft gilt, dass nur die Waffen zum Einsatz kommen dürfen, die für die jeweiligen Stände zugelassen sind. Dieses ist ersichtlich am Aushang im jeweiligen Schießstand.

**Mindestbedingungen für
den Erwerb von
Schießauszeichnungen**

Art des Schießens	Pflichtschießen (15 Schuß)			
	LG o. LP		KK	
	a	F	a	f
Schüler (m + w *)	126	90	--	--
Jugend (m + w *)	--	90	126	90
Junioren (m + w)	--	90	126	90
Schützenklasse	126	90	126	90
Damenklasse	126	90	126	90
Altersklasse Damen/Schützen	126	90	126	90
Seniorenklasse Damen/Schützen	120	90	120	90

Art des Schießens	Doppelschießen (30 Schuß – 15 Haupt- & 15 Nebenscheibe)			
	LG o. LP		KK	
	a	F	a	f
Schüler (m + w *)	126	90	--	--
Jugend (m + w *)	--	90	126	90
Junioren (m + w)	--	90	126	90
Schützenklasse	--	90	126	90
Damenklasse	--	90	126	90
Altersklasse Damen/Schützen	126	90	126	90
Seniorenklasse Damen/Schützen	120	90	120	90

Art des Schießens	Konkurrenzschießen (15 Schuß)			
	LG o. LP		KK	
	a	F	a	F
Schüler (m + w *)	42	30	--	--
Jugend (m + w *)	--	30	42	30
Junioren (m + w)	--	30	42	30
Schützenklasse	--	30	42	30
Damenklasse	--	30	42	30
Altersklasse Damen/Schützen	42	30	42	30
Seniorenklasse Damen/Schützen	40	30	40	30

a= Auflage / f=Freihand / * = **gesetzlich geregelt**

Zu 10.1.1 Traditionsschießen

Neu in den Verein eingetretene Mitglieder der Wettkampfklasse Jugend erhalten mit Beginn ihres Schießens, innerhalb der ersten 6 Monate, für jedes Freihandschießen, eine „Goldene Nadel“, unabhängig von dem erzielten Schießergebnis.

Teilnehmer an Vereinsmeisterschaften haben die Bedingungen erfüllt, wenn die Hälfte der höchstmöglichen Ringzahl erreicht wurde. Sie erhalten nach Erfüllung der Bedingungen im Pflichtschießen, Doppelschießen, Konkurrenzschießen sowie bei den Vereinsmeisterschaften einmalig eine Auszeichnung. Weitere Auszeichnungen werden gutgeschrieben, jedoch nicht ausgehändigt. Nichtmitglieder können ebenfalls eine Auszeichnung erhalten. Die Wertung der Auszeichnungen beginnt aber erst mit der Mitgliedschaft.

Auszeichnungen

Für 20 gutgeschriebene Auszeichnungen erhält das Schützenmitglied eine " Grüne Schnur ".

- bei insgesamt 30 Auszeichnungen zusätzlich 1 grüne Eichel
- bei 40 Auszeichnungen die 2. grüne Eichel
- bei 50 Auszeichnungen die 3. grüne Eichel

Für 60 gutgeschriebene Auszeichnungen ändert sich die Farbe der Auszeichnungen in " Silber ". Vor Ausgabe der neuen Auszeichnungen sind die " Grünen " Auszeichnungen an den Verein zurückzugeben.

Für 60 gutgeschriebene Auszeichnungen erhält das Schützenmitglied eine " Silberne Schnur ".

- bei insgesamt 70 Auszeichnungen 1 silberne Eichel
- bei 80 Auszeichnungen die 2. silberne Eichel
- bei 90 Auszeichnungen die 3. silberne Eichel

Für 100 gutgeschriebene Auszeichnungen erhält das Schützenmitglied eine " Goldene Schnur " .

Vor Ausgabe der neuen Auszeichnungen sind die " Silber". Auszeichnungen an den Verein zurückzugeben.

- bei insgesamt 110 Auszeichnungen 1 goldene Eichel
- bei 120 Auszeichnungen die 2 .goldene Eichel
- bei 130 Auszeichnungen die 3 .goldene Eichel

Die goldenen Auszeichnungen bleiben im Besitz des Schützenmitgliedes

Auszeichnungen mit Armbändern " Grün "

- bei 180 Auszeichnungen das 1. grüne Band
- bei 230 Auszeichnungen das 2. grüne Band
- bei 280 Auszeichnungen das 3. grüne Band

Auszeichnung mit Armbändern " Silber " zuvor Abtrennen der grünen Bänder.

- bei 380 Auszeichnungen das 1. silberne Band
- bei 480 Auszeichnungen das 2. silberne Band
- bei 580 Auszeichnungen das 3. silberne Band

Auszeichnungen mit Armbändern " Gold ", zuvor Abtrennen der silbernen Armbänder.

- bei 780 Auszeichnungen das 1. goldene Band
- bei 980 Auszeichnungen das 2. goldene Band
- bei 1111 Auszeichnungen einen Zinnbecher mit Gravur
- bei 1180 Auszeichnungen das 3. goldene Band
- bei 1500 dunkel grünes Armband mit Goldrand, goldene Eichenblätter und Zahl

Die Auszeichnungen in " Gold " bleiben im Besitz des Schützenmitgliedes.

Nicht zurückgegebene Auszeichnungen sind kostenpflichtig und dem Verein finanziell zu ersetzen.

Schießauszeichnungen werden zweimal jährlich vergeben, im Rahmen der Hauptversammlung und vor Schützenfest.

Zu 10.1.2 Junggesellenschießen.

2 Junggesellenschießen pro Jahr.

Die Einnahmen dieser Schießen bekommen die Junggesellen wenn Sie Aufsicht und Schreiber stellen.

Zu 10.1.3 Die beste 10 , innerhalb eines Jahres, zur Weihnachtsfeier prämiieren.

Bei dem Sonntäglichen Schießen (Mittwoch und Sonntag) werden bei LG, LP und KK sehr gute 10 geschossen. Diese guten 10 können in einer extra Liste gesammelt und zum Jahresende prämiert werden. Es sollte versucht werden eine Bekanntgabe der Teiler und Platzierungen zu verhindern um eine gewisse Spannung aufrecht zu erhalten.

Gewertet wird die beste 10 in LG und LP bis zur Juniorenklasse (Schüler, Jugend und Junioren).

Ab der Schützenklasse (Schützen-, Alters- und Seniorenklasse) in LG / LP und KK.

Über die zu vergebenen Auszeichnungen (Urkunde ?, Sach- oder Geldpreise) entscheidet der Vorstand und der Schießwart mit der Schießkommission

Zu 10.2. Volks- und Schützenfest.

Nachstehend aufgeführte Scheiben werden beschossen:

Scheibe 1	Polter- und Beiwettenschießen,	LG aufgelegt
Scheibe 2	Meisterscheibe	LG aufgelegt
Scheibe 2 a	Meisterscheibe für die Jugend	LG aufgelegt
Scheibe 3	Glücksscheibe	LG aufgelegt
Scheibe 4	Gastscheibe	LG aufgelegt
Scheibe 5	Bergstadtscheibe	LG aufgelegt
Scheibe 6	Preisscheibe	KK aufgelegt
Scheibe 7	Volkskönigsscheibe	LG aufgelegt
Scheibe 8	Jugendkönigsscheibe	LG aufgelegt
Scheibe 9	Junggesellenkönig	KK aufgelegt
Scheibe 10	Königsscheiben (Haupt- und Nebenscheibe)	KK aufgelegt

Nicht vollständig beschossene Scheiben (Scheiben-Nr.) werden mit der Ringzahl bewertet, mit der sie zur Auswertung abgegeben wurden.

Die Scheiben 8 bis 10 werden nur für Vereinsmitglieder gewertet.

Schießt ein Teilnehmer beim Schießen zum Volks- und Schützenfest mehr als 2 Schuss zuviel auf eine Scheibe, werden die gelösten Scheiben für ungültig erklärt (Satz). Ein Nachlösen der Scheiben ist nicht mehr möglich.

Zum Volks- und Schützenfest gibt es keine Probescheiben, ausgenommen bei Scheibe 9 und 10.

Den regulären Schießbetrieb ab Anfang August wieder aufzunehmen, um den Rundenfernwettkampf 30 Schuss KK Auflage, sowie ein regelmäßiges Übungsschießen zu gewährleisten. Siehe Jahreshauptversammlung 29.01.2014.

Erläuterungen zu den Schießen

Scheibe 1- Polter und Beiwettenscheibe

bis zu 5 Schuss auf die Polterscheibe, Nachlösen unbegrenzt möglich.
Beiwettenscheibe 10 Schuss; kein Nachlösen!
Die Einnahmen des Schießens werden im Verhältnis der Ergebnisse ausgezahlt.
Jeder Teilnehmer auf der Beiwettenscheibe erhält für jede geschossene 10, 9, und 8 einen Geldbetrag ausgezahlt.

Scheibe 2 - Meisterscheibe

Eine Medaille erhält, wer mit 4 Schuss 40 Ringe erzielt.
Es wird nur eine Medaille ausgehändigt!

Scheibe 2 a.- Meisterscheibe Jugend

Eine Medaille erhält, wer mit 4 Schuss 39 oder 40 Ringe erzielt.
Es wird nur eine Medaille ausgehändigt!
Teilnehmen darf, wer am 30.06. des Jahres noch nicht 16 Jahre alt ist.

Scheibe 3 - Glücksscheibe

Ein Satz gleich 5 Spiegel. Satzzahl unbegrenzt. Teilerwertung.
75% der Einnahme wird an die 5 Besten Teilerschützen im Rahmen der Preisverteilung ausgezahlt.
Auszahlung : 30% - 25% - 20% - 15% - 10%.

Scheibe 4 - Gastscheibe

Teilnehmen darf, wer nicht in Lautenthal mit erstem Wohnsitz gemeldet ist und nicht der Bürgerschützengesellschaft angehört.
Je Satz 5 Schuss LG. Teilerwertung. Satzzahl unbegrenzt.

Scheibe 5 - Bergstadtscheibe

Teilnahmeberechtigt sind alle Lautenthaler Bürger mit 1. Wohnsitz in der Bergstadt Lautenthal und alle Mitglieder der BSG-Lautenthal.
und wer am 30.06 des Jahres 16. Jahre alt ist.
Es wird auf Jagdmotivscheiben geschossen. Je Scheibe 3 Schuss, plus einem Teilerschuss. Ringwertung. Bei Ringgleichheit zählt der beste Teiler.
Der Sieger erhält eine Wanderscheibe. Im Jahr darauf einen Ablösepokal. Satzzahl unbegrenzt.

Scheibe 6 - Preisscheibe

1 Satz 4 Scheiben. Mindestsatzzahl 3. Satzzahl unbegrenzt.
Jede Scheibe wird mit einem Schuss beschossen.
Wertung: Ring- und Teilerwertung. Es gibt nur **einen** Sachpreis.
Bei Ringwertung zählt die Anzahl der jeweils höchsten Ringzahl in der Reihenfolge ab 40 Ringe.

Scheibe 7 - Volkskönige

Teilnehmen darf, wer seinen ersten Wohnsitz in Lautenthal hat und nicht der Bürgerschützengesellschaft angehört.

Schießen darf, wer am 30.06. des Jahres 16 Jahre alt ist.
Die Volkskönigin und der Volkskönig werden proklamiert. Es besteht Anwesenheitspflicht bei der Proklamation im Festzelt. Die Zeiten sind aus dem Programmablauf ersichtlich.
1 Satz = 5 Schuss LG. Teilerwertung. Satzzahl unbegrenzt.

Scheibe 8 - Jugendkönig

Jugendkönig/in kann werden, wer am **30.06.** des Jahres noch **nicht 16 Jahre alt ist**, 4 Schießen von Schützenfest zu Schützenfest geschossen (Pflichtschießen, Konkurrenzschießen, Vereinsmeisterschaft) sowie am Festumzug im Jahr des Schützenfestes teilgenommen hat.

Jeder Teilnehmer erhält 5 Spiegel.

Je Spiegel 1 Schuss Jugendkönig/in ist, wer auf einem Spiegel den niedrigsten Teiler schießt. Besteht Teilergleichheit, entscheidet der nächste oder folgende Teiler über die Königswürde.

Wer bei den 5 Schüssen die meisten Ringe erreicht erhält eine Wanderkette.

Bei Ringgleichheit entscheidet der bessere Einzelteiler.

Das Schießen auf der Jugendkönigsscheibe ist kostenfrei

Scheibe 9 - Königsscheiben (Junggesellenkönig)

Nach alter Tradition beteiligen sich Junggesellen anlässlich des Volks- und Schützenfestes am Schießen zur Erringung der Königswürde.

Folgender Schützenkönig für **Junggesellen-wird** ausgeschossen:

Junggesellenkönig auf der Hauptscheibe.

Der Junggesellenkönig wird auf Schuss (Teiler) ermittelt.

Scheibe 10 - Königsscheiben (Damen und Schützen)

Nach alter Tradition beteiligen sich Vereinsmitglieder anlässlich des Volks- und Schützenfestes am Schießen zur Erringung der Königswürde.

Folgende Schützenkönige für **Damen und Schützen** werden ausgeschossen:

Schützenkönige auf der Hauptscheibe. (Bestmann/Frau)

~~Schützenkönige auf der Nebenscheibe. (Meistmann/Frau)~~

Beschluss einer Hauptversammlung

Für beide Scheiben wird der Schützenkönig/in auf Schuss (Teiler) ermittelt.

Ein Satz gleich 5 Scheiben. Je Scheibe ein Schuss.

Es wird ein Satz auf der Hauptscheibe und ein Satz auf der Nebenscheibe geschossen.

Das Königsschießen darf nicht unterbrochen werden.

Es dürfen bis 5 Schuss Probe vor dem 1. Wertungsschuss geschossen werden.

Die Schützenkette „Meiste Ringe“ für Schützen und Schützinnen wird ermittelt aus der Summe der Ringe Hauptscheibe und Nebenscheibe (Bestmann/Frau) und (Meistmann/Frau).

Schützenkönig/in kann werden, wer

am Festzug zum Volks- und Schützenfest in der Marschformation der Bürgerschützengesellschaft Lautenthal v.1590 e.V. im Jahre der Proklamation teilnimmt.

Schützen/inen die im Kreisverband Oberharzer Schützenbund (OHSB) für einen anderen Verein an Schießwettbewerben teilnehmen, können bei der Bürgerschützengesellschaft Lautenthal v.1590 e.V. keine Königswürden erringen. (Siehe auch § 11 der Satzung) (Ausnahmen regelt der Gesamtvorstand).

8 Schießen von Schützenfest zu Schützenfest im Jahr der Proklamation nachweisen kann.

Hierzu zählen:

Vereinsmeisterschaften, Konkurrenz-und Pflichtschießen; Doppelschießen zählen zu den Pflichtschießen.

Mitglieder die andere Dienste für das Schützenwesen versehen und dadurch nicht am Umzug teilnehmen können, können trotzdem König/in werden.

Damenkönigin kann werden, wer am 30. Juni im Jahre des Volks- und Schützenfestes 16 Jahre alt ist.

Junggesellen können sich ab ihrem 30. Lebensjahr entscheiden, ob sie bei den Junggesellen weiter schießen oder bei den Schützen die Königsscheibe beschießen wollen. Die Entscheidung wird protokolliert und ist endgültig.

Mitglieder der Bürgerschützengesellschaft können im **50. Jahr ihrer Mitgliedschaft** Schützenkönig bei den Junggesellen **und** bei den Schützen werden.

Teilnehmer am Königsschießen, die bei der Haupt- und Nebenscheibe die meisten Ringe erzielen, erhalten Ehrenpreise bei der Königsproklamation.

Bei Nichterscheinen entscheidet der Vorstand (Schützenvogt, 1. und 2. Siebner), nach eigenem Ermessen, über die Proklamation.

Eine Wanderkette und einen Ehrenpreis erhalten:

der ringbeste Junggesellenschütze
der ringbeste Schütze
die ringbeste Schützenschwester
der ringbeste Jugendschütze.

Verfahren bei Ringgleichheit:

1. siehe Scheibe 8 – Jugendkönig –
2. Bester Schütze ist, wer die meisten Ringe auf der Haupt- und Nebenscheibe hat. Bei Ringgleichheit entscheidet der beste Teiler auf der Hauptscheibe.

Zu 10.3. Vereinsmeisterschaften

Die Vereinsmeisterschaften werden nach den Regeln und in den Klassen der jeweils gültigen Sportordnung durchgeführt.

Ausnahmen:

Kleinkaliber Sportgewehr:

Die Seniorenklassen können 20 Schuss aufgelegt schießen.
Sie können nur **einmal Vereinsmeister** werden.

Zu 10.4. Schießen auf Leistungsnadeln

Leistungsnadeln können bei jedem Schießen errungen werden. Sie sind für Teilnehmer ab dem 16. Lebensjahr kostenpflichtig. Die Bedingungen richten sich nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes bzw. nach der Ausschreibung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes.

Zu 10.5. Übungsschießen

Übungsschießen finden zu den festgesetzten Zeiten statt. Für Teilnehmer ab dem 16. Lebensjahr ist es kostenpflichtig.

Die aktuellen Übungszeiten sowie die Kosten für die verschiedenen Schießen sind an der Informationstafel ersichtlich.

Zu 10.6. Aufsicht und Schreiber.

Für die Schießen teilt der/die Schießwart/in einen Schreiber und eine Aufsicht ein. Schluss des Aufsetzens ist eine ½ Std. vor Schießende. Die Schießzeiten werden im Schießplan festgesetzt.

Für das Schießen am *Sonntag* müssen Schreiber **und** Aufsicht anwesend sein. Schreiber/Aufsicht sprechen sich ab, wer den Schlüssel für den Waffenraum beim Schießwart/in empfängt und nach Beendigung des Schießens wieder übergibt. Schreiber/Aufsicht prüfen unmittelbar nach dem Öffnen des Waffen- und Munitionsraumes die Vollzähligkeit der Waffen.

Hierzu liegt sichtbar eine Waffenliste aus.

Zu 10.7. Kreisliga / Bezirksliga.

Mitglieder anderer Schützenvereine bei uns als Zweitmitglied zu führen um mit uns und für uns in der Kreisliga zu schießen. Die Kosten von 11,67 € übernimmt die BSG-Lautenthal. 1 Schütze der Mannschaft muss ein Mitglied der BSG-Lautenthal (Stammverein) sein.

11. Ehrungsordnung der Bürgerschützengesellschaft Lautenthal.

11.1 Anlass der Ehrung

Die Bürgerschützengesellschaft Lautenthal ehrt ihre Mitglieder sowie Personen, die sich für das Schützenwesen in der Bürgerschützengesellschaft eingesetzt haben. Als äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung erfolgt die Ehrung für Verdienste und Leistungen in der

- | | |
|-----------|--|
| - Stufe 1 | Silberne Verdienstnadel der Bürgerschützengesellschaft |
| - Stufe 2 | Goldene Verdienstnadel der Bürgerschützengesellschaft |

11.2 Antragsberechtigt und Zuständigkeit

- Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied der Bürgerschützengesellschaft
- Anträge sind an den Vorstand der Bürgerschützengesellschaft zu richten. Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gesamtvorstand durch Stimmenmehrheit.

11.3 Voraussetzungen

Anträge auf Ehrungen können gestellt werden, wenn die/der zu Ehrende mindestens 5 Jahre Mitglied der Bürgerschützengesellschaft ist. Für Jugendliche gilt, dass sie mindestens 3 Jahre Mitglied der Bürgerschützengesellschaft sein müssen.

Für Nichtmitglieder gilt, dass sie sich wiederholt zum Wohle der Bürgerschützengesellschaft eingesetzt haben.

Eine Folgeehrung darf frühestens nach 3 Jahren erfolgen.

11.4 Aberkennung von Ehrungen

Die Jahreshauptversammlung der Bürgerschützengesellschaft oder eine außerordentliche Versammlung kann die Auszeichnungen nach dieser Ehrungsordnung auf Antrag des Vorstandes der Bürgerschützengesellschaft widerrufen, wenn sich der Geehrte der verliehenen Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat.

Gegen die Entscheidung der Versammlung können sowohl der Vorstand als auch der Betroffene Berufung beim Ältestenrat einlegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

11.5 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Bürgerschützengesellschaft und tritt am 05. April 2003 in Kraft

12. Daten und Datenschutz

- 12.1** Die Bürgerschützengesellschaft Lautenthal von 1590 e.V. verarbeitet zu der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 71 - VORIS 20600 02 -) bzw. des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes.
Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

- 12.2** Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- 12.3** Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
- 12.4** Die Mitglieder des Vorstandes sowie beauftragte Personen sind sowohl während der Zeit der Mitgliedschaft und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten der Vereinsinterna, insbesondere gegenüber Außenstehenden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 12.5** Ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geahndet werden.
Dem betreffenden Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- 12.6** Die auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen dem Datenschutz gem. der Satzung des KSV Oberharzer Schützenbund e.V. oder deren Nachfolger. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Datenschutzbeauftragten des KSV Oberharzer Schützenbund e.V. oder Nachfolger, dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat kraft Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht.

Anlage:

*Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)
in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch
Artikel 10 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 71 - VORIS 20600 02 -)*

http://www.lfd.niedersachsen.de/master/0,,C298984_N13138_L20_D0_I560,00.html